

XIV.

Gewerbsbetrieb.

Neben der Landwirthschaft ist die Bewohnererschaft von Schlettau von jeher beflissen gewesen, den Gewerbsbetrieb zu pflegen, wie die alten Innungsartikel und Satzungen hinreichend nachweisen. Da infolge der eingeführten Gewerbefreiheit nach und nach diese alten Bestimmungen alle fallen, so mögen hier einige derselben folgen.

1733 wurde vom Stadtrathe den Handwerksinnungen eingeschärft, daß sie keinen Lehrling aufdingen sollten, bevor dieser nicht seinen Geburtsbrief eingehändigt hätte. Die Schuhmacher-, Gerber- und Böttcherinnung war combinirt. Sonst durften die Meister auf dem Lande keinen Lehrling annehmen; seit 1704 war es aber den Meistern in den 5 Amtsdörfern nachgelassen; doch mußten die Lehrlinge im letzten Halbjahre ihrer Lehrzeit zu einem Meister in Schlettau ziehen.

Die Schmiede hatten als Meisterstück ein Pferd zu beschlagen!

Der Posamentierinnung sind ihre Privilegien 1680 vom Churfürsten von Sachsen ertheilt worden. 1749 hatte Schlettau nur 4 Posamentiermeister, die auch keine Gesellen hielten. Sie klagten, daß sie nichts verdienten, da ihre Arbeit in's Stocken gerathen.

Die Briefe des Maurerhandwerks sind den 1. Juni 1717 confirmirt worden und die des Schneiderhandwerks den 2. März 1667.